



TIGGES
RECHTSANWÄLTE



„Die Unternehmensteuerreform 2008 und
ihre Auswirkungen auf die VC-Landschaft“

VC-Stammtisch Düsseldorf, 24. April 2007

Julia Schoepp, RAin, FAinfStR
www.tigges-info.de

I. Einleitung

- Reform der Unternehmensteuern bereits im Koalitionsvertrag verankert
- Ziele u.a.:
 - Steigerung der Attraktivität Deutschlands für Investitionen und Bekämpfung von Steuergestaltungen
 - Sicherung von Wachstum und Beschäftigung
 - Belastungsneutralität der unterschiedlichen Rechtsformen
- Senkung der Steuersätze bei Ausweitung der Bemessungsgrundlagen

II. Die Unternehmensteuerreform 2008 – Kurzüberblick über die geplanten Änderungen

1. Änderung für Kapitalgesellschaften

- Senkung KöSt-Satz von 25% auf 15%
- Senkung der Steuerlast durch niedrigeren Gewerbesteuerermessbetrag

2. Änderungen für Personengesellschaften

- Anhebung Anrechnungsfaktor GewSt v. 1,8 auf 3,8
- auf Antrag beträgt Einkommensteuersatz auf thesaurierte Gewinne nur 28,25 % zzgl. Soli statt des persönlichen progressiven Steuersatzes

II. Die Unternehmensteuerreform 2008 – Kurzüberblick über die geplanten Änderungen

2. Änderungen für Personengesellschaften

- Nachversteuerung bei Entnahme begünstigt
besteuertes thesaurierter Gewinne mit 25 % pauschal zzgl.
Soli
- Entnahme wird fingiert bei Betriebsaufgabe/-veräußerung,
Einbringung in KapGfT und Wechsel der
Gewinnermittlungsart
- Antrag durch einzelnen Mitunternehmer möglich, wenn
sein Anteil > 10 % oder Gewinnanteil > 10.000 €
- Steuermäßigung nicht in Bezug auf Carried Interest, da
diesbzgl. hälftige Steuerbefreiung aus § 3 Nr. 40 a EStG
bleibt
- grds. nur bei Gewinneinkünften, daher nicht relevant
bei vermögensverwaltenden VC-Fonds

II. Die Unternehmensteuerreform 2008 – Kurzüberblick über die geplanten Änderungen

3. Änderungen bei der Gewerbesteuer

- Senkung GewSt-Meßzahl von 5% auf 3,5%
- GewSt nicht mehr als BA abziehbar

Über Freibetrag von 100.000 € finden Hinzurechnungen in Höhe von 25 % für folgende Entgelte statt:

- Schulden (Zinsaufwendungen, nicht nur Dauerschulden)
- dauernde Lasten und Renten
- Gewinnanteile des stillen Gesellschafters (nicht, wenn Gewinnanteil beim Gesellschafter der GewSt unterliegt)
- Miet- und Pachtzinsen einschließl. Leasingraten in Bezug auf den Finanzierungsanteil (wird iHv 20 % bei beweglichen und iHv 75 % bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern unterstellt)
- zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Konzessionen und Lizenzen) in Bezug auf den Finanzierungsanteil (wird iHv 25 % unterstellt)

II. Die Unternehmensteuerreform 2008 – Kurzüberblick über die geplanten Änderungen

4. Abgeltungssteuer / Teileinkünfteverfahren (ab VZ 2009)

- pauschale Besteuerung von privaten Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2008 zufließen / Veräußerungsgewinnen, wenn Anschaffung nach dem 31.12.2008 erfolgt in Höhe von 25 % zzgl. Soli und KirchenSt
- Wegfall des Werbungskostenabzuges, statt dessen Sparer- Pauschbetrag in Höhe von 801 € / 1.602 €
- Wegfall der Spekulationsfrist
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens
- im betrieblichen Bereich Einkünfte zu 40 % steuerfrei, Ausgaben zu 60 % abzugsfähig (Teileinkünfteverfahren)

II. Die Unternehmensteuerreform 2008 – Kurzüberblick über die geplanten Änderungen

5. Sonstige Änderungen

- Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen
- Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen
- Einschränkung beim Sofortabzug der Kosten für GWG
- Wegfall der degressiven AfA
- Einschränkung von Gestaltungen bei der Wertpapierleihe
- Besteuerung konzerninterner Funktionsverlagerungen

III. Die Änderungen im Detail und ihre Auswirkungen auf VC

Im Koalitionsvertrag ausdrücklich erklärtes Ziel:

„Mobilisierung von Wagniskapital für Innovationen“

„Schaffung international attraktiver Rahmenbedingungen für Wagniskapital“

Erste öffentliche Stellungnahmen:

„Steuerpläne schrecken Investoren“

„Böse Überraschungen für innovative Firmen“

„Venture-Capital droht Steuer-Gau“

III. 1. Die Zinsschranke

Regelung ersetzt Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung und erfasst jede Art der Fremdfinanzierung

Grundsatz:	Finanzierungsaufwendungen nur noch in Höhe des Zinsertrages und darüber hinaus iHv 30 % des EBIT abziehbar bei unbegrenztem Zinsvortrag
Ausnahme:	(volle Abzugsfähigkeit der Aufwendungen)
Freigrenze:	Nettozinsaufwendungen < 1 Mio. €
Konzernklausel:	Betrieb nicht oder nur anteilig Teil eines Konzerns
Escape-Klausel:	Eigenkapitalquote Betrieb \geq Eigenkapitalquote abzgl. 1 %-Punkt

III. 1. Die Zinsschranke

Verschärfung bei Körperschaften:

konzernunabhängige Anwendung bei schädlicher
Gesellschafterfremdfinanzierung (Gesellschafterbeteiligung
> 25 % und Gesellschafterfremdfinanzierungsquote > 10 %
des Nettozinsaufwandes)

III. 1. Die Zinsschranke

Beispiel:

Es sei:	Zinsaufwand:	500	
	Zinsertrag:	100	
	stpfl. Gewinn:	50	
			500

1. Schritt: Ermittlung Nettozinsaufwand

Zinsaufwand:	500	
davon abzugsfähig:	-100	100
Nettozinsaufwand:	400	

2. Schritt: Ermittlung abzugsfähiger Zinsaufwand

maßgeb. Gewinn:	50	
Nettozinsaufwand:	400	
EBIT:	450	
30%		135
abzugsfähiger Zinsaufwand:		235
Zinsvortrag		- 235
		265

III. 1. Die Zinsschranke

Beispiel:

Es sei:	Zinsaufwand:	500	500
	Zinsertrag:	0	
	stpfl. Gewinn:	- 100	

1. Schritt: Ermittlung Nettozinsaufwand

Zinsaufwand:	500	
davon abzugsfähig:	0	0
Nettozinsaufwand:	500	

2. Schritt: Ermittlung abzugsfähiger Zinsaufwand

maßgebl. Gewinn:	- 100	
Nettozinsaufwand:	500	
EBIT:	400	
30%	120	
abzugsfähiger Zinsaufwand:	120	- 120
Zinsvortrag		380

III. 1. Die Zinsschranke

Folgen der Zinsschranke:

- je geringer der Gewinn, desto schlechter die Abzugsmöglichkeiten
- Umstrukturierung sorgt für Wegfall des Zinsvortrages
- Anteiliger Untergang des Zinsvortrages bei Ausscheiden eines Mitunternehmers

Ergo:

Finanzierungsformen, die kein Fremdkapital darstellen, gewinnen an Attraktivität

III. 2. Mantelkauf/Verlustabzug bei Körperschaften

Aktuell:

Verlustvortrag entfällt, wenn wirtschaftliche Identität durch Anteilsübertragung in Höhe von $> 50\%$ und Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens aufgehoben wird

Ab VZ 2008:

Für Anteils-/Stimmrechtsübertragung an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person innerhalb eines 5-Jahres Zeitraumes:
Verlustabzugsbeschränkung in 2 Stufen

Übertragung $> 25\%$ bis 50% : quotaler Untergang des Verlustes

Übertragung $> 50\%$: vollständiger Untergang des Verlustes

III. 2. Mantelkauf/Verlustabzug bei Körperschaften

Beispiel:

	Jahr 01 €	Jahr 02 €	Jahr 03 €	Jahr 04 €
Beteiligungsverhältnisse	A = 50% B = 50% C = 0%	A = 50% B = 24% C = 26%	A = 50% B = 4% C = 46%	A = 40% B = 4% C = 56%
Ergebnis	-1.000.000	0	0	0
schädliche Anteilsverkauf	./.	ja	nein	ja
Untergang des Verlustvortrages in Höhe von	./.	260.000	./.	740.000
verbleibender Verlustvortrag	1.000.000	740.000	740.000	0

III. 2. Mantelkauf/Verlustabzug bei Körperschaften

Folgen der neuen Verlustabzugsbeschränkung:

- auch Kapitalerhöhung, Verschmelzung und Einbringung lösen Verlustabzugsbeschränkung aus
- spätere Gewinne können nicht mehr mit Verlusten verrechnet werden, sondern werden sofort besteuert
- Wagnis wird größer, da zu entrichtende Steuern die Substanz der Unternehmen angreifen können

Gestaltungsmöglichkeit:

- Anteilsübertragung > 50 % vor dem 31.12.2007 durchführen, keine Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens bis zum 31.12.2009

IV. Ausblick

- Nach Aufnahme Kritik von Forschungsministerin Schavan bzgl. Beeinträchtigung von Wagniskapital in Regierungserklärung Änderungen nicht ausgeschlossen
- unter 21.03.2007 Antrag von Grünen Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beim Bundestag eingereicht
- Gesetzgebungsverfahren noch lange nicht abgeschlossen (Lesungen im BT von April bis Juni, Zustimmung BR für 6. Juli geplant)
- bislang kein Entwurf des Private-Equity-Gesetzes, das parallel zur Unternehmensteuerreform 2008 in Kraft treten soll

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

